

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/27_2022

Lausanne, 21. September 2022

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 24. August 2022 ([1C 653/2021](#))

Verkehrsdelikt im Ausland: Obergrenzen-Privileg bei Dauer des Ausweisentzugs nur für Ersttäter

Nur tatsächliche Ersttäter im Strassenverkehr können von der Regelung profitieren, dass die im Ausland verfügte Dauer eines Führerausweisentzugs von den Schweizer Behörden nicht überschritten werden darf. Das Bundesgericht bestätigt den gegen eine Autolenkerin in der Schweiz verhängten dreimonatigen Führerausweisentzug für ihre Tempoüberschreitung in Österreich.

Die im Kanton Aargau wohnhafte Autolenkerin war für eine Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 50 Stundenkilometern auf einer österreichischen Autobahn von den dortigen Behörden zu einer Busse von 400 Euro verurteilt worden; zudem wurde ihr der Gebrauch des schweizerischen Führerausweises in Österreich für zwei Wochen verboten. Das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau entzog ihr den Ausweis später für drei Monate, unter Anrechnung des in Österreich verhängten Fahrverbots von zwei Wochen. Das kantonale Verwaltungsgericht bestätigte den Entscheid.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der betroffenen Frau ab. Sie beantragte einen Ausweisentzug von maximal zwei Wochen unter Anrechnung des in Österreich verhängten Fahrverbots. Gemäss Artikel 16c^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) bildet die im Ausland verfügte Dauer eines Führerausweisentzugs auch in der Schweiz die Obergrenze, wenn die betroffene Person im "Informationssystem Verkehrszulassung" keinen Eintrag zu früheren Administrativmassnahmen aufweist. Im konkreten Fall kommt diese

Regel entgegen der Auffassung der betroffenen Fahrzeuglenkerin nicht zur Anwendung. Im "Informationssystem Verkehrszulassung" ist sie mit einem Ausweisentzug von einem Monat aus dem Jahr 2009 verzeichnet. Zwar führt die Massnahme von 2009 wegen des Zeitablaufs nicht mehr dazu, dass die Mindestdauer des aktuellen Ausweisentzugs entsprechend zu erhöhen wäre (auf über drei Monate gemäss dem sog. Kaskadensystem). Das Gesetz ist jedoch so auszulegen, dass von der Privilegierung gemäss Artikel 16c^{bis} SVG nur eigentliche Ersttäter erfasst werden, die keinen – also auch keinen nicht mehr kaskadenrelevanten – Massnahmeneintrag aufweisen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Caroline Brunner, Stellvertretende Medienbeauftragte
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 21. September 2022 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > [1C_653/2021](#)* eingeben.